

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen**4-fache Fertigung**

Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung

Erklärung bitte in 3-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 4. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet zwei Fertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält nach abschließender Prüfung eine zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze☐ **Verrechnung** nach § 10 Abs. 3 AbwAG☐ **Richtigstellung** der Verrechnungserklärung vom _____**Ich errichte (erweitere) folgende Abwasserbehandlungsanlage**

Bezeichnung der Anlage:	vorgesehene Inbetriebnahme am:
-------------------------	--------------------------------

Mit der Inbetriebnahme ist folgende Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom (Gesamt- bzw. Teilstrom) um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht (Gesamtstrom) beim Einleiten in das Gewässer zu erwarten:*

Schadstoff/-gruppe	Vor Inbetriebnahme vorhandene Fracht im zu behandelnden Abwasserstrom	Nach Inbetriebnahme erwartete Fracht im zu behandelnden Abwasserstrom		Die erwartete Gesamtschadstofffracht vermindert sich nach Inbetriebnahme**	
		Fracht	Minderung v. H.		
				☐ ja	☐ nein
				☐ ja	☐ nein
				☐ ja	☐ nein
☐ Geschätzte ☐ tatsächliche Gesamtaufwendungen:				a)	€
Mir bisher entstandene Aufwendungen:				b)	€
davon bereits verrechnet:				c)	€
Verrechenbare Aufwendungen:				b) – c)	€

Die Anlage dient zur Behandlung des Abwassers aus der durch obige Abgabenummer gekennzeichneten Einleitung. Ich verrechne die mir entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme von mir insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe.

Anlagen _____

* Wenn sich die Menge des zu behandelnden Abwassers nicht wesentlich ändert, kann eine Angabe der Konzentration (mg/l) erfolgen.

** Keine Angaben erforderlich, wenn der zu behandelnde Abwasserstrom und der Gesamtstrom identisch sind.

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	
Dreijahreszeitraum von – bis	
geschuldete Abgabe	€
davon verrechenbar	€

Wir bitten um abschließende fachliche Stellungnahme zur Verrechnungserklärung. Soweit schon vor Inbetriebnahme und Abrechnung etwaige Verrechnungshindernisse bekannt werden, bitten wir um Benachrichtigung.

Unterschrift

Wasserwirtschaftsamt (Postanschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Unser Zeichen	
Bearbeiter/in	
Telefon	
Ort, Datum	

Die abschließende Prüfung ergab

- Das Datum der Inbetriebnahme ☐ trifft zu ☐ ist _____
- Die Minderung der Schadstofffracht im zu behandelnden Abwasserstrom*

☐ beträgt 20 v. H. oder mehr	☐ ist bei der Gesamtschadstofffracht eingetreten**
☐ unterschreitet 20 v. H.	☐ ist bei der Gesamtschadstofffracht nicht eingetreten**
- Die verrechnungsfähigen Aufwendungen

☐ werden aufgrund hier vorliegender Nachweise (z. B. Zuwendungsunterlagen) bestätigt
☐ sind glaubhaft, da die tatsächlichen Aufwendungen den Verrechnungsbetrag erheblich übersteigen
☐ sind durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu belegen
☐ sind zu berichtigen auf _____ €

(Gründe auf Beiblatt erläutern)

* Teilstrom bzw. Gesamtstrom

** wenn Teilstrom und Gesamtstrom nicht identisch sind

Unterschrift

Erläuterungen

1. Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG

- 1.1 Verrechnen können Abgabeschuldner, denen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlagen entstanden sind. Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern, zu beseitigen oder deren Entstehung zu verhindern.
- 1.2 Durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage muss eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 v. H. sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer zu erwarten sein. Hierzu ist anhand der Überwachungswerte (§§ 4 und 6 AbwAG) festzustellen, ob eine Schadstofffrachtminderung von 20 % ab dem Inbetriebnahmezeitpunkt eingetreten ist. Die Minderung der Schadstofffracht ist in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festzusetzen. Werden durch Teilinbetriebnahmen, Probetrieb u.Ä. bereits vor Inbetriebnahme Teilverbesserungen erreicht, so ist dies unschädlich.
- 1.3 Der Inbetriebnahmezeitpunkt deckt sich nicht mit der baulichen Fertigstellung der Maßnahme, der erstmaligen Beschickung mit Abwasser, dem Beginn der Einfahrphase oder der Aufnahme des Teil- oder Probetriebs. Auch ein im wasserrechtlichen Bescheid genanntes Datum oder die offizielle Inbetriebnahme (Einweihung) sind nicht von Bedeutung. Der für die Verrechnung maßgebende Inbetriebnahmezeitpunkt ist dann gegeben, wenn die errichtete Anlage bzw. die erweiterten Anlagenteile ihre Funktion aufnehmen.
- 1.4 Der zu behandelnde Abwasserstrom kann der Gesamtstrom, aber auch ein Teilstrom sein. Im Fall eines zu behandelnden Teilstroms kann die Minderung der Gesamtschadstofffracht des Gesamtstroms beim Einleiten in das Gewässer auch kleiner 20 v. H. sein.
- 1.5 Es kann mit den Abgaben verrechnet werden, die insgesamt für die Einleitung im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage entstanden sind. Bereits bezahlte Abgaben werden wieder erstattet. Die verrechenbare Abgabe braucht vom Erklärenden nicht angegeben zu werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie auf der Rückseite im Feld: „geschuldete Abgabe“ ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z. B. weil sie bereits durch eine Verrechnung verbraucht sind, wird der noch verrechenbare Anteil im Feld: „davon verrechenbar“ von der Kreisverwaltungsbehörde eingetragen.
- 1.6 Die Aufwendungen müssen für die Errichtung oder Erweiterung entstanden sein. Nicht verrechnungsfähig sind:
 - Kosten oder anteilige Kosten von Maßnahmen, Bauteilen oder Grundstücksanteilen, die zeitlich oder örtlich zusammen mit dem Vorhaben ausgeführt oder benötigt werden, aber nicht der Behandlung des Abwassers dienen, durch welche eine Minderung der Schadstofffracht erreicht wird;
 - Kanalisation;
 - Aufwendungen, die bereits mit Abwasserabgabe verrechnet wurden.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzung spätestens ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG geltend gemacht wurde.

5. Unterrichtung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes über die erfolgte Verrechnung

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhält Kenntnis über die erfolgte Verrechnung durch Bescheidsabdruck. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße die Verrechnung Auswirkungen auf eine etwaige Förderung hat, trifft das für die Gewährung von Zuwendungen zuständige Wasserwirtschaftsamt.